

# Ökumene und Apostolische Sukzession

von Benjamin Bihl

Ein zentraler Punkt des ökumenischen Dialogs zwischen katholischer und evangelischer Kirche ist die Frage nach dem kirchlichen Amt. In „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ vom Arbeitskreis deutschsprachiger evangelischer und katholischer Theologen wird eine Lösung des Problems vorgeschlagen. Bei allen bleibenden Unterschieden seien die Gemeinsamkeiten so groß, dass die Unterschiede keinen Widerspruch mehr darstellen. Diese These untersuche ich in diesem Artikel. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage der Apostolischen Sukzession und der Verbindung von kirchlichem Amt und Vorsteherdienst in der Eucharistie.

Ein zentraler Punkt des ökumenischen Dialogs zwischen katholischer und evangelischer Kirche ist die Frage nach dem kirchlichen Amt. Im Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ wird eine Lösung des Problems vorgeschlagen. Bei allen bleibenden Unterschieden seien die Gemeinsamkeiten so groß, dass die Unterschiede keinen Widerspruch mehr darstellen. Bei der hier veröffentlichten Würdigung dieser These liegt der Schwerpunkt auf der Frage der Apostolischen Sukzession und der Verbindung von kirchlichem Amt und Vorsteherdienst in der Eucharistie.

## 1. Ökumenische Konvergenzen und ihre Kritik

Bei all den Fortschritten im ökumenischen Dialog kommt immer wieder die Frage nach den konkreten Konsequenzen und den sichtbaren Umsetzungen auf dem Weg zur Einheit auf. Dabei gilt es mittlerweile als ausgemacht, dass die meisten Themen auf dem Gebiet des ökumenischen Dialogs zwischen der katholischen Kirche und den Kirchen und Gemeinschaften der lutherischen und reformierten Traditionen immer wieder beim Thema des kirchlichen Amtes hängen bleiben. Das aktuelle Dokument des ökumenischen Dialogs auf der Ebene der Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ (= GTH)<sup>1</sup> muss sich genau diesem Problem stellen. Es geht zwar um die Frage einer gegenseitigen Einladung zu Abendmahl und Eucharistie, aber man kommt nicht um die Amtsfrage herum. Die Theologen scheinen es in diesem Dokument allerdings doch geschafft zu haben. Am Ende sprechen sie sich für eine wechselseitige Teilnahme an Eucharistie und Abendmahl

---

<sup>1</sup> Vgl. *Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen*, *Gemeinsam am Tisch des Herrn*. Ein Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen = Together at the Lord's table. A statement of the Ecumenical Study Group of Protestant and Catholic Theologians (Dialog der Kirchen 17), Freiburg im Breisgau – Göttingen 2020 [= GTH].

aus.<sup>2</sup> Wie haben sie das Problem der Amtsfrage gelöst? Gar nicht. So könnte man zumindest in Anbetracht der Kritik des Münchener Dogmatikers Bertram Stubenrauch darauf antworten.<sup>3</sup> Der Titel seines Beitrags „Ökumene mit dem Brecheisen?“ deutet seine These an, dass eine Übereinstimmung erzwungen und nicht erreicht wurde. Ich will im Folgenden untersuchen, welche theologischen Lösungsvorschläge GTH für die Amtsfrage im ökumenischen Dialog zwischen Protestanten und Katholiken vorlegt.

### *1.1 Gemeinsam am Tisch des Herrn*

Im sechsten Kapitel von GTH erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Frage der Apostolischen Sukzession.<sup>4</sup> Diese ist entscheidend, um zu verstehen, wie GTH das Problem der Amtsfrage lösen möchte.

GTH beruft sich dabei auf die Vorstellung einer presbyterialen Sukzession. Aufgrund der geschichtlichen Umstände im 16. Jahrhundert sei die Weitergabe des kirchlichen Amtes durch Priester notwendig geworden, da sich kein Bischof der Reformation angeschlossen hätte. „Von evangelischer Seite wird im Rekurs auf neutestamentliche und altkirchliche Lehre die ursprüngliche Einheit von Bischofsamt und Pfarramt und somit die presbyterale Sukzession als gültig angesehen.“<sup>5</sup> Dennoch wird die Ordination weiterhin auf der überregionalen Ebene verortet. Auch wenn die überregionale Ebene keine derart zentrale Rolle wie die Pfarrer ausübt, kommt dieser eine wichtige Bedeutung zu. Diese überregionale Ebene muss nicht unbedingt mit dem Bischofsamt identifiziert werden, sondern es haben sich unterschiedliche Gestalten der Episkopé entwickelt. So weit lautet das Fundament der Argumentation, das von einem gemeinsamen Begriff der Apostolischen Sukzession im Sinne der bischöflichen Sukzession ausgeht. Ohne bereits zu sehr in die Diskussion des Arguments einzusteigen, geschieht hier ein ziemlicher Bruch im Gedankengang. Denn diese gemeinsame Grundlage wird wieder verlassen und sie dient nicht als Fundament für die weitere Diskussion. Es erfolgt ein neuer Anlauf zum Verständnis der Apostolischen Sukzession.

Demnach sei zwischen dem Gehalt und der Gestalt zu unterscheiden. Der Gehalt der Apostolischen Sukzession sei „das schriftgemäße Bekenntnis zur Heilsbedeutsamkeit der Menschwerdung, des Lebens, des Todesleidens, der Auferweckung, der Erhöhung des gekreuzigten Jesus Christus und der Sendung des Geistes Gottes, wie es die urchristlichen Bekenntnisse erfassen.“<sup>6</sup> Die Gestalten, die jenen Gehalt des christlichen Glaubens sichern, seien jedoch sehr unterschiedlich. Auch wenn dann betont wird, dass alle christlichen Konfessionen ein apostolisch begründetes Amt kennen, bleibt dieser Gedanke neben dem Modell isoliert stehen. Ich möchte das Modell deshalb in eigenen Worten zu-

---

<sup>2</sup> Vgl. GTH 8.1.

<sup>3</sup> Vgl. *Bertram Stubenrauch*, Ökumene mit dem Brecheisen? Kritische Nachfragen zum Dokument „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ von 2019, in: *MThZ* 71 (2020) 76–79.

<sup>4</sup> Vgl. GTH 6.3.2.

<sup>5</sup> GTH 6.2.9.

<sup>6</sup> GTH 6.3.2.

sammenfassen, da es in GTH in expliziter Form nur gedrängt erscheint, aber für die Frage nach der Apostolischen Sukzession die eigentliche theologische Theorie von GTH darstellt.

1. Der Gehalt des Glaubens ist das schriftgemäße Bekenntnis der Heilsbedeutsamkeit Jesu Christi.
2. Die Gestalten mit denen dieses Bekenntnis in der Geschichte überliefert und gesichert wird, sind unterschiedlich.
3. Jede Gestalt, die zur Sicherung des Bekenntnisses beiträgt, verdient die Bezeichnung Apostolische Sukzession.
4. Hat eine Glaubensgemeinschaft den ursprünglichen Glauben bewahrt, steht sie in der Apostolischen Sukzession.

In welchem Verhältnis stehen Gestalt und Gehalt? Der Gestalt wird eine konservative Funktion zugeschrieben. Sie konstituiert den Gehalt nicht. Sie muss lediglich der Weitergabe des Gehalts dienen, das mit dem Schlagwort „Bekenntnis“ umschrieben wird. Ist dies der Fall, ist die Gestalt Ausdruck und Vollzug der Apostolischen Sukzession. Demnach kann die Gestalt nur vom Gehalt her bewertet werden. Sobald eine christliche Gemeinschaft eine andere Gemeinschaft als christlich anerkennt, müsste sie davon ausgehen, dass durch diese Anerkennung auch die Apostolische Sukzession anerkannt ist. Alle Gestalten gehören demnach in den Bereich der Mittel, die dem Zweck (hier: das Bekenntnis) dienen.

Daraus folgt nach GTH die Vereinbarkeit von katholischem und evangelischem Amtsverständnis auf Grundlage der Apostolischen Sukzession:

„Die nach römisch-katholischem Verständnis für die Gestalt des Amtes wesentliche ‚successio personae‘ (Nachfolge durch amtlich berufene Menschen) steht dann nicht im Gegensatz zu dem reformatorischen Verständnis der Sukzession als ‚successio verbi‘ (Nachfolge in Treue zum Wort des Evangeliums), wenn das im Kanon der Heiligen Schrift bewahrte apostolische Erbe als Grundlage und kritisches Korrektiv für die Ausübung des Dienstes bestimmend ist.“<sup>7</sup>

So weit sieht der erste Teil des Lösungsversuchs in GTH aus. Das Hauptthema des Dokuments ist das Abendmahl / die Eucharistie. Die Verbindung zur Amtsfrage ergibt sich durch die Zuordnung von Ordination und Vorsteherdienst beim Abendmahl bzw. Weihe und Vorsteherdienst bei der Eucharistiefeier. Diese Bindung ist jedoch nach GTH keine absolute. „Die Wahrnehmung der Stimmen der glaubenden Menschen ist für die ökumenische Theologie von Bedeutung und soll als Ausdruck des *sensus fidelium* Gehör finden.“<sup>8</sup> Mit dieser theologisch-epistemologischen Bemerkung wird die Lockerung dieser

---

<sup>7</sup> GTH 6.3.3.

<sup>8</sup> GTH 5.3.6.

Verbindung eingeleitet: „Vorrangig ist das gemeinsame Verständnis des Gehalts der eucharistischen Feier, nachrangig ist die Frage der spezifischen liturgischen Gestaltung sowie die Frage nach den angemessenen Leitungsdiensten.“<sup>9</sup>

Trotz dieser Lockerung gibt es nach GTH ein gemeinsames Verständnis (Gehalt) und eine gemeinsame Form (Gestalt) der Ordination. Diese geschieht öffentlich durch Handauflegung und die Anrufung des Heiligen Geistes. Für die Leitung des Herrenmahls folgt daraus: „Die Ordination ist Zeichen der Berufung durch Gott in der Kraft des Geistes zu diesem Dienst und als solche für die liturgische Leitung der Feier des Herrenmahls in besonderer Weise bedeutsam.“<sup>10</sup>

Es fällt mir schwer diesen Satz richtig zu verstehen. Denn nach katholischem Verständnis ist ein Sakrament nicht nur Zeichen, sondern auch Werkzeug. Damit ist die Weihe nicht nur Hinweis auf die Kraft des Geistes, sondern Vollzug dieser Wirkkraft und geistliche Befähigung zur Feier der Eucharistie. Der Begriff „bedeutsam“ irritiert mich in diesem Kontext ebenfalls. Er ist nicht eindeutig. Von katholischer Seite hätte ich den Begriff „notwendig“ erwartet. „Bedeutsam“ erscheint mir kein Begriff einer rationalen Argumentation zu sein. Dieser Satz kann alles und nichts bedeuten und deswegen kann ich ihn hier nur in dieser Weise wiedergeben, weil sich mir die Aussage nicht erschließt. Entscheidend wäre, dass die Aussage mit den Abschnitten LG 19 oder PO 2 des Zweiten Vatikanischen Konzils in Einklang gebracht werden kann. Beide Passagen betonen die Verbindung von Priesteramt und Vorsteherdienst in der Eucharistie als zentrales Element katholischen Amtsverständnisses.

In Bezug auf die Apostolische Sukzession ergeben sich in GTH damit drei Themenfelder: die presbyteriale Sukzession, die nur erwähnt wird, das Gestalt-Gehalt-Modell zur Darlegung des Verständnisses der Apostolischen Sukzession und als drittes – aus katholischer Perspektive gesprochen – das Ende der exklusiven Bindung von eucharistischem Vorsteherdienst und Priesterweihe.

Ich möchte die Argumentation von GTH, die zum Votum für die gegenseitige Zulassung zu Eucharistie und Abendmahl führt, unter besonderer Berücksichtigung der Amtsfrage kurz zusammenfassen.

1. Die Übereinstimmung im Abendmahls- / Eucharistieverständnis zwischen evangelischer und katholischer Kirche ist sehr groß.
2. Die verbleibenden Differenzen stellen keinen theologischen Widerspruch mehr dar.
3. Das Amtsverständnis fällt in den Bereich von Prämisse 1 und 2.
  - 3.1 Die apostolische Sukzession im katholischen Sinn drückt das gleiche aus wie die *successio Verbi* in der evangelischen Tradition.
  - 3.2 Gemäß dem *sensus fidei* sind der Gehalt der Eucharistie- / Abendmahlsfeier und die Frage nach dem Vorsteherdienst zu trennen.
4. Im Amtsverständnis besteht eine ausreichend große Übereinstimmung, sodass es der eucharistischen „Gastfreundschaft“ nicht im Weg steht.

---

<sup>9</sup> GTH 5.3.6.

<sup>10</sup> GTH 6.2.4.

Folge: Eine gegenseitige Einladung zu Eucharistie und Abendmahl ist theologisch gerechtfertigt.

### 1.2 Kommentar zu GTH

a) Die *Unterscheidung von Gehalt und Gestalt des christlichen Glaubens* erscheint mir prinzipiell einleuchtend. Ihre Zuordnung zueinander kann ich in dieser Form jedoch nicht nachvollziehen. Der primäre Bezugspunkt des christlichen Glaubens ist das Christus-Ereignis und damit eine geschichtliche Wirklichkeit. Folglich ist der Glaube als Antwort auf die Offenbarung in Jesus Christus selbst eine geschichtliche Größe und damit immer mit zeit- und kulturbedingten Mitteln ausgedrückt. Die Verkündigung des Glaubens in einer anderen Zeit oder Kultur setzt dann das voraus, was wohl am besten mit dem Begriff „Übersetzung“ zu beschreiben ist. Dies können wir auch auf die unterschiedlichen, aber verwandten Denktraditionen des Katholizismus und des Protestantismus anwenden. Also ist die Aufgabe zu fragen, ob die protestantische und die katholische Tradition dasselbe auf unterschiedliche Weise ausdrücken wollen. GTH behauptet zwar nicht die Identität in der Sache, aber eine deutliche Ähnlichkeit zwischen beiden, sodass kein Widerspruch besteht.<sup>11</sup> Die Übersetzung der Denkweisen soll der Begriff „schriftgemäßes Bekenntnis“ leisten. Der Begriff gibt die zwei Themen Schrift und Bekenntnis vor.

Die Schrift – wohlgemerkt im Singular – setzt jedoch die Kirche voraus. Die Form der Schrift als Kanon ist durch die Kirche begründet. Die Schrift kann sich nicht selbst begründen, da die Schrift sonst unhintergebares Fundament wäre. Aber das Christentum ist keine Schriftreligion und die Schrift ist nicht die Selbstoffenbarung Gottes. Dass die Schrift als Kanon erscheint und damit Maßstab ist, setzt das kirchliche Bekenntnis voraus, dass diese Schriften als ein Kanon inspiriert sind.<sup>12</sup> Wenn die Texte der Bibel als Schrift – im Sinne eines Kanon – gelesen werden, müssen sie als Schrift der Kirche gelesen werden, sonst löst sich die Bibel in eine Sammlung geistlicher Texte auf, aus der jeder das Seine nehmen kann. Der Verweis auf die Schrift ist keine Abkürzung an der Klärung der ekklesiologischen Fragen vorbei, sondern verweist den ökumenischen Dialog geradezu auf die Ekklesiologie. Als weitere Frage kommt hinzu: Wer entscheidet denn, welches Bekenntnis schriftgemäß ist? Ohne eine gemeinsame Ekklesiologie kann das Schriftkriterium seine Wirkung nicht entfalten.

Das bringt mich zum zweiten Begriff: Bekenntnis. Bekenntnis wird als die Zustimmung zur Heilswirksamkeit Christi verstanden. Dabei wird das gesamte Wirken Christi in diese Heilswirksamkeit mit einbezogen. Die Schrift schildert die Einsetzung der zwölf Apostel durch Jesus Christus nach Mk 3 in schöpfungstheologischer Terminologie. Lukas gibt den zwölf Aposteln eine zentrale Stellung in seiner Theologie. In den beiden Abendmahltraditionen nach Mk / Mt und 1 Kor / Lk gibt Jesus den Aposteln direkt den Auftrag zu seinem Gedächtnis diese Feier zu begehen. Die Apostel gehören in dieser Funktion zur Gestalt und nicht zum Gehalt des Glaubens. Doch sind sie so eng mit dem zentralen Gehalt verbunden, dass ihre Rolle von Christus selbst festgelegt ist. Es gibt kei-

<sup>11</sup> Vgl. GTH 6.3.3.

<sup>12</sup> Vgl. Jörg Splett, *Christliche Theologie aus philosophischer Sicht*, München 2019, 153–155.

nen gestaltlosen Glauben, der jenseits der konkreten Formen lebt. Als Bekenntnis ist dieser Glaube auch nicht nur Zustimmung zu einem Inhalt, sondern Bekenntnis zum geschichtlichen Christusergebnis. Deshalb muss die Antwort darauf eine geschichtliche Form haben. Glaube schließt die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, zu einer Tradition und zu einer Geschichte ein. Er kann nicht nur als individuelle Zustimmung verstanden werden. Biblisch ist festzuhalten, dass Jesus Christus den Auftrag zur Feier des Herrenmahls den Aposteln gegeben hat. Er hat der Feier des Gehaltes des Glaubens eine fundamentale Gestalt gegeben. Alle Kirchen beanspruchen, dass sie legitimerweise diesen apostolischen Auftrag weiterführen. Deshalb müssen alle Kirchen die Frage beantworten, wie der Auftrag, den Jesus den Aposteln erteilt hat, auf sie übergegangen ist. Das apostolische Amt wird somit nicht selbst zum Gehalt des Glaubens, ist aber durch Jesus Christus so eng mit diesem Gehalt verbunden, dass diese Bindung nicht relativiert oder aufgelöst werden darf. Deshalb halte ich das Gehalt-Gestalt-Modell von GTH für unterkomplex. Es fehlt ihm die ekklesiale und die geschichtlich-kontingente Dimension des Glaubens. Die Schrift als Ganzes gehört selbst zum Bereich der Gestalt. In ihm ist der Gehalt des christlichen Bekenntnisses auf normative Weise verbürgt, aber in der Form einer bestimmten Gestalt, die nicht austauschbar ist. Die Schrift selbst ist das Argument gegen die prinzipielle Austauschbarkeit der Gestalt. Stellt das Neue Testament aber einen normativen Aspekt im Verhältnis zum Bekenntnis dar und ist nicht austauschbar oder ersetzbar durch einen anderen Text oder eine andere Form der Gestalt, scheitert das Modell. Hier müsste dagegen die Diskussion um die spezifische Funktion der Eucharistie für das Glaubensleben geführt werden. Wenn alles allein vom Bekenntnis abhängt, bleibt offen, wo die Eucharistie – um die in GTH gerungen wird – ihren Platz hat. Wenn sie nur Ausdruck und Zeichen für das immer schon geschehene Heil ist, lohnt die Diskussion um ihre spezifische Funktion innerhalb der Kirche nicht.

Der Versuch eine Anerkennung der evangelischen Ämter von katholischer Seite über den Begriff der „*successio Verbi*“ zu begründen, überzeugt mich ebenfalls nicht. Denn mit *successio Verbi* ist eine Kontinuität im Inhalt des Bekenntnisses gemeint. Erst einmal sollte davon ausgegangen werden, dass jeder Christ in der *successio Verbi* steht. Das bedeutet, dass er denselben Glauben teilt, den auch die Apostel und die ersten Christen und Christinnen überhaupt geteilt haben. Das Amt stellt aber gegenüber dem persönlichen Bekenntnis und auch dem Inhalt der Predigt eines Amtsträgers etwas Objektives dar. Die *successio Verbi* sagt also zu wenig aus und bezieht sich – in dieser Frage – fälschlicherweise allein auf das persönliche Bekenntnis. Das kann bei einem Amtsträger der Kirche nicht außen vor gelassen werden, aber es ist nicht deckungsgleich mit dem Amt. Das kirchliche Amt hat im katholischen Verständnis im dreidimensionalen Raum zwischen persönlichem Bekenntnis, geschichtlicher Gestalt und amtlicher Vollmacht seinen Platz. Diese drei Dimensionen müssen in das richtige Verhältnis gesetzt werden, um nicht z. B. in die donatistische Falle zu tappen. Die dritte Dimension der Amtsvollmacht meint eine geistliche Wirksamkeit, die nicht vom Träger persönlich abhängt, sondern diesem gegenüber objektiv ist. Die Priesterweihe ist somit keine persönliche, sondern eine amtliche Qualität des jeweiligen Christen, der sie empfängt. Die Weihe ist deshalb etwas anderes als die Taufe, die die persönliche Heiligung im Zentrum hat (erste Dimension) und nicht

die Übertragung eines geistlichen Amtes (dritte Dimension). Die Apostolische Sukzession ist in der dritten Dimension zu verorten. Nun fällt diese Dimension in GTH allerdings aus und es werden durch das Gehalt-Gestalt-Modell nur die erste und zweite Dimension verhandelt. Damit tappt GTH in die donatistische Falle. Wenn das Bekenntnis des einzelnen Amtsträgers die Legitimation seines Amtes darstellt, ist das Amt eine subjektive Größe des jeweiligen Gläubigen und hat keinen objektiven Charakter. Dieser Gedanke stellt zwischen Christus und den Gläubigen nicht die Repräsentation in die vermittelte Unmittelbarkeit, sondern macht den Amtsträger zu einem wahren Mittler. Dies wäre er dann nicht aufgrund seines Amtes, sondern aufgrund seines eigenen Glaubens. Das Modell wendet sich gegen seine eigenen Voraussetzungen. Mit anderen Worten: GTH nimmt eine begriffliche und theologische Unterscheidung zurück und verunklart damit die Theologie des kirchlichen Amtes. Deshalb halte ich den Lösungsvorschlag für nicht ausreichend.

Ein weiteres Beispiel kann diese begriffliche Verunklarung verdeutlichen:

„Die mit epikletischem Gebet und Handauflegung geschehende (ordnungsgemäße) Amtsübertragung sichert nicht unangefochten das Verbleiben einzelner ordinierter Menschen in der Treue zum apostolischen Glauben. Traditionswahrung und amtliche Nachfolge können, wie die Geschichte der Kirchen immer wieder zeigt, in erheblichen Konflikt geraten. Die Handauflegung ist eine in der Tradition bewährte Zeichenhandlung für die wirksame Bitte um Geistbegabung der Ordinierten, doch ein nur äußerlich bleibender Ritus garantiert nicht die Wirksamkeit der mit dieser Zeichenhandlung verbundenen Verheißung.“<sup>13</sup>

Das Bleiben im apostolischen Glauben spielt auf den persönlichen Glauben an. Was ist dann mit einem Ritus gemeint, der nur äußerlich bleibt? Ist damit eine Weihe ohne Intention (des Spenders oder des Empfängers) gemeint? Ist damit eine integralistische Sicht<sup>14</sup> auf die Weihe gemeint, die davon ausgeht, dass alle Amtsgnade aus den penibel befolgten äußeren Riten erfolgt? Woran wird deutlich, dass es sich um eine „wirksame Bitte“ handelt? Die objektive-amtliche dritte Dimension des kirchlichen Amtes umschifft GTH, wohl da sie die Schwierigkeit im ökumenischen Dialog darstellt. Allerdings wird ein Konsens auf Kosten einer präzisen Aussage erreicht. GTH bleibt hier im Bereich des Vagen und Mehrdeutigen. Da hier ein verengter Gnadenbegriff vorliegt, ist auch das Verhältnis von Gehalt und Gestalt unterkomplex bestimmt. Da alle Gnade dem Gehalt (Bekenntnis) zugeschrieben wird und es neben der persönlichen Heiligung keine Gnade gibt, kann der Gestalt kein Gnadencharakter zukommen. Es bleibt die Frage für die ökumenische Theologie: Bedeutet die Gnade immer und ausschließlich persönliche Heiligung eines Menschen? Kardinal Koch verweist bei seiner Analyse der Leuenburger Konkordie darauf, dass das zentrale Gnadenverständnis im Protestantismus mit der Vergebung der Sünden zusammenhängt.<sup>15</sup> Das kann durch den Text der Leuenberger Konkordie verdeut-

<sup>13</sup> GTH 6.3.4.

<sup>14</sup> Vgl. *Karl-Heinz Menke*, Sakramentalität, Regensburg 2012, 312–319.

<sup>15</sup> Vgl. *Kurt Koch*, Eucharistie. Herz des christlichen Glaubens, Freiburg (CH) 2005, 93.

lich werden. Denn hier wird die Sündenvergebung als die erste Wirkung der Feier des Abendmahls gesehen: „Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben.“<sup>16</sup>

Der häufige Verdacht in GTH, dass mit dem Sakrament der Weihe ein höherer Gnadenstand impliziert wird, könnte durch ein geweitetes Gnadenverständnis ausgeräumt werden. Gnade ist aber nicht nur Sündenvergebung. Paulus (vgl. Röm 12,6–8) hatte einen geweiteten Gnadenbegriff, der auch die Berufung zum Dienst in der Kirche mit einbezogen hat. Dieser Begriff geht über den Bereich des kirchlichen Amtes sogar noch hinaus.

Das Modell von GTH ist in einigen seiner Einsichten meines Erachtens zutreffend, aber in seiner inneren Logik und seinen Folgerungen nicht korrekt. Apostolische Sukzession ist keine rein historische Größe. Dem stimme ich zu. Apostolische Sukzession ist keine formale Garantie den Gehalt des Glaubens zu bewahren. Dem stimme ich zu. Die Apostolische Sukzession kann deshalb neben der amtlichen Gestalt in der Form personaler Nachfolge auch andere Gestalten annehmen. Diese Schlussfolgerung kann ich aus den Prämissen nicht ableiten.

Zusammenfassend halte ich das Modell aus zwei Gründen für falsch. Die Unterscheidung und Zuordnung von Gehalt und Gestalt führt zu logischen Konsequenzen, die von keiner christlichen Tradition geteilt werden. Zum anderen widerspricht die Konzeption und Anwendung des Modells dem neutestamentlichen Befund.

b) Daneben gibt es einen zweiten Lösungsversuch, der isoliert steht und nicht systematisch weiter verfolgt wird. GTH spricht davon, dass für die evangelische Seite die *presbyteriale Sukzession* als gültig angesehen werde. In der Reformation war kein Bischof bereit die Amtsträger für die Gebiete der Reformation zu weihen, sodass Luther mit Verweis auf die Einheit von Bischofs- und Priesteramt selbst die Weihen (Ordinationen) vornahm.<sup>17</sup> Auch hier scheint auf der Ebene des Textes wieder ein großer Konsens zu herrschen. Denn eigentlich haben die evangelischen Kirchen an einem ähnlichen Amtsverständnis wie die katholische Kirche festgehalten. Neben dem Versuch einen Widerspruch zwischen *successio personae* und *Verbi* als haltlos zu erweisen, ist das eine überraschende Wendung in GTH. Nur der Notstand hätte die protestantische Bewegung dazu gezwungen die Weihen / Ordinationen durch Priester vornehmen zu lassen. Ein Umstand, der der katholischen Kirche nicht fremd ist, da sich päpstliche Erlasse finden, die Priestern die Spendung der Priesterweihe erlauben (vgl. DH 1145; 1290; nur für die Diakonenweihe durch Priester: DH 1435). Hier wird für die evangelischen Kirchen durch die Hintertür das Weihesakrament wieder eingeführt.<sup>18</sup> Doch hat bereits der vorherige Abschnitt Zweifel an der Richtigkeit dieser Behauptung formuliert und begründet. Interessanterweise sind diese Zweifel nicht neu. Heinz Schütte hat zu dem vorliegenden Thema 1974 ein Buch veröffentlicht, in dem er die Positionen evangelischer und katholischer Exegeten und Systematiker dokumentiert und auch erste ökumenische Papiere unter die

---

<sup>16</sup> Leuenberger Konkordie, Kap. II, 2b.

<sup>17</sup> Vgl. GTH 6.2.9.

<sup>18</sup> Vgl. Gerhard Müller, *Der Papst. Sendung und Auftrag*, Freiburg im Breisgau 2017, 494.

Lupe nimmt.<sup>19</sup> Darin fällt ihm besonders im deutschsprachigen Dialog auf, dass die Frage nach dem Amtsscharisma eher nebulös beantwortet wird. Sie wird zwar grundsätzlich bejaht, dann aber doch von der Anerkennung von Ämtern gesprochen, die in „pneumatischer Freiheit“ entstanden sind. Auch kritisiert Schütte, dass die eigentlichen Probleme nicht gesehen bzw. ignoriert wurden und so ein Konsens vermeldet wurde, wo faktisch keiner besteht. Diese Beobachtung Schüttes scheint mir trotz ihres Alters auch auf unsere gegenwärtige Situation übertragbar zu sein. Hierin mag ein Grund liegen, warum viele dieser ökumenischen Konsenspapiere auf der Ebene der Kirchenleitung erstaunlich wirkungslos bleiben: Das eigentliche Problem wird nicht diskutiert.

Im Zuge des 500-jährigen Reformationsgedenkens hat die EKD einige theologische Grundsatzschriften publiziert. In der Schrift *Rechtfertigung und Freiheit* findet sich der folgende Abschnitt zu unserem Thema:

„Jeder Christ steht als Priester unmittelbar vor Gott. Kein weiterer Mittler zu Gott ist nötig. Jeder Christ kann selbständig über die rechte Lehre urteilen. Jeder Christ kann Sünden vergeben und das Evangelium verkündigen. Dies ist nicht die Aufgabe nur einer besonderen Gruppe von Menschen. Und jeder Christ kann im Prinzip die Sakramente verwalten, d. h. die Taufe spenden und das Abendmahl austeilen. Nur um der Ordnung willen gibt es Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Aufgaben, die alle Christen haben, in besonderer Weise, nämlich dafür qualifiziert und öffentlich dazu berufen, ausüben.“<sup>20</sup>

Hier ist weder von einer presbyterialen Situation die Rede noch von einer besonderen sakramentalen Qualität des ordinierten Amtes. Das Dokument ist wenige Jahre alt und von offizieller evangelischer Seite publiziert. Die Spannung zum katholischen Amtsverständnis ist deutlich. In GTH wird diese Spannung nicht gesehen. Es erfolgt ein Minimalkonsens. In der großen ökumenischen Studie zum kirchlichen Amt des ökumenischen Arbeitskreises von 2006 wird das kirchliche Amt anhand zweier formaler Aspekte bestimmt. Die Ämter sind im Unterschied zur allgemeinen Berufung in die Nachfolge Jesu durch die Taufe dadurch ausgezeichnet, dass sie die Öffentlichkeit der Amtsausübung und die Dauerhaftigkeit der Verpflichtung zum Dienst als Strukturmerkmale enthalten.<sup>21</sup> Natürlich ist das Bekenntnis hinzuzudenken, das allerdings mit der Taufe verbunden ist. Öffentlichkeit und Dauerhaftigkeit sind die beiden formalen Aspekte, die den Konsens darstellen. Dies gilt aber z. B. auch für die Richter am US-amerikanischen Supreme Court. Wenn von katholischer Seite ein so beschriebenes Amt als Sakrament bezeichnet wird, muss die Berufung an den Supreme Court als Zivilsakrament gesehen werden. Es

---

<sup>19</sup> Vgl. *Heinz Schütte*, *Amt, Ordination und Sukzession im Verständnis evangelischer und katholischer Exegeten und Dogmatiker der Gegenwart sowie in Dokumenten ökumenischer Gespräche*, Düsseldorf 1974, 429.

<sup>20</sup> *EKD*, *Rechtfertigung und Freiheit: 500 Jahre Reformation 2017. Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)*, Güterloh 2015, Nr. 2.6.3.

<sup>21</sup> Vgl. *Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen*, *Abschließender Bericht*, in: Wolfgang Beinert; Dorothea Sattler; Gunther Wenz (Hg.), *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge. Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen (Dialog der Kirchen 13)*, Freiburg im Breisgau – Göttingen 2006, 167–269, hier 256.

hat die gleiche formale Struktur. Allerdings müssen die Richter nicht in den Ruhestand eintreten, während es bei kirchlichen Ämtern eine Ruhestandsgrenze gibt. In der Dauerhaftigkeit sind die US-Richter dem kirchlichen Amt einen Schritt voraus.

c) Ein weiterer fundamentaler Aspekt des katholischen Amtsverständnisses ist die *Verbindung zwischen der Priesterweihe und dem Vorsteherdienst in der Eucharistie*.<sup>22</sup> Die Übergabe von Brot und Kelch ist einer der ausdeutenden Riten der Priesterweihe. Auch die Salbung der Hände nimmt Bezug auf den Vorsteherdienst bei der Eucharistie. Das Weihegebet zählt sogar die Sakramente auf, zu deren Verwaltung die Priester mit den Bischöfen geweiht sind. Die Verbindung zwischen Priesterweihe und Eucharistie wurde so eng gesehen, dass vom Konzil von Florenz (vgl. DH 1326) bis zu Pius XII. (vgl. DH 3858) die Übergabe von Brot und Kelch als die zentralen Elemente der Priesterweihe angesehen worden sind. Auch in Notsituationen ist es in der katholischen Kirche nicht möglich, dass jemand der Eucharistiefeier vorsteht, der nicht die Priesterweihe empfangen hat.

Dazu noch einmal ein Dokument der EKD aus jüngster Vergangenheit zu der Frage: Wer darf eine Abendmahlsfeier leiten?

„Nach evangelischem Verständnis ist die Ordination zum Pfarramt keine Weihe, die eine besondere Fähigkeit im Blick auf das Abendmahl und seine Elemente vermittelt. Jeder Christenmensch könnte die Feier leiten und die Einsetzungsworte sprechen, weil er durch die Taufe Anteil an dem ganzen Heilswerk Christi bekommt und ohne einen besonderen priesterlichen Mittler unmittelbar Zugang zu Gott hat (das ‚allgemeine Priestertum aller Glaubenden‘). Weil aber die öffentliche Wortverkündigung und die Leitung des Abendmahls nur denen zukommt, die dazu beauftragt, d. h. ordiniert sind, leitet die Abendmahlsfeier in aller Regel ein ordinierter Pfarrer bzw. eine Pfarrerin. Hierin sind sich die evangelischen mit der anglikanischen, der römisch-katholischen und den orthodoxen Kirchen einig, auch wenn die theologische Begründung jeweils unterschiedlich ist. Diese Gemeinsamkeit wurde auch in verschiedenen ökumenischen Papieren und Vereinbarungen immer wieder betont, etwa in der erwähnten ‚Meißener Erklärung‘, in der die EKD und die Church of England Abendmahlsgemeinschaft erklärten. Vikarinnen und Vikare feiern unter Aufsicht und in der Verantwortung ihrer Ausbilder. Einige Landeskirchen haben darüber hinaus Ordnungen entwickelt, nach denen weitere erprobte und geschulte Gemeindeglieder mit der öffentlichen Wortverkündigung (Predigt) und der Leitung von Abendmahlsfeiern beauftragt werden können (Prädikantinnen / Prädikanten; Lektorinnen / Lektoren; Ältestenprediger / Ältestenpredigerinnen). Sie haben damit gute Erfahrungen gemacht. Über den theologischen Status solcher

---

<sup>22</sup> Vgl. *Innozenz III.*, Brief *Eius exemplo* an den Erzbischof von Tarragona. 18. Dezember 1208, zit. nach DH 794; *Viertes Konzil im Lateran*, Der katholische Glaube, cap. 1, zit. nach DH 802; *Clemens VI.*, Brief *Super quibusdam* an Mekhithar, den Katholikos der Armenier. 29. September 1351, zit. nach DH 1084; *Konzil von Florenz*, Bulle *Cantate Dominio*. Dekret für die Jakobiten, zit. nach DH 1352; *Konzil von Trient*, Lehre und Kanones über das Sakrament der Weihe, cap. 1, zit. nach DH 1764, can. 1 zit. nach DH 1771; *Zweites Vatikanisches Konzil*, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* über die Kirche. 21. November 1964, Nr. 17, zit. nach DH 4141; *Glaubenskongregation*, Erklärung *Mysterium ecclesiae*. 24. Juni 1973, zit. nach DH 451; *Glaubenskongregation*, Instruktion *Sacerdotium ministeriale*. 6. August 1983, zit. nach DH 4723.

Beauftragung findet zur Zeit ein Verständigungsprozeß innerhalb der EKD statt, der zu möglichst einheitlichen Regelungen in allen Landeskirchen führen und dem hier nicht vorgegriffen werden soll.<sup>23</sup>

Die Einigkeit zwischen den Konfessionen, die die EKD erwähnt, ist flankiert von den bleibenden großen Differenzen in dieser Frage. Dass die Einigkeit direkt thematisiert wird und die Differenzen summarisch genannt, aber nicht als Differenzen benannt werden, ist eine freundliche Unehrllichkeit. Es ist natürlich völlig legitim, dass die Kirchen der EKD so handeln und in der Logik ihrer Theologie diese Frage beantworten. Der Unterschied zum katholischen Verständnis der Zuordnung von Priesterweihe und Eucharistie ist allerdings deutlich. Diesen Unterschied nicht wahrzunehmen, ist gegenüber beiden Konfessionen, ihren jeweiligen Traditionen und ihrer theologischen Prägung unsensibel. Klärungsbedarf besteht aber auch innerhalb der jeweiligen Konfessionen. Die EKD spricht explizit davon. Auch der katholische synodale Weg ist Ausdruck dessen. So erklärt GTH:

„Es ist gemeinsame römisch-katholische und evangelische Überzeugung, dass das kirchliche Amt der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament von Gott geordnet ist. Das an die Ordination gebundene, geordnete Amt gehört zum Sein der Kirche. Es verdankt sich nicht einer Delegation des Gemeindevillens, sondern göttlicher Sendung und Einsetzung.“<sup>24</sup>

Es erschließt sich mir nicht, wie diese Aussage mit dem Text der EKD in Übereinstimmung gebracht werden kann. Wenn die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente von Gott geordnet und eingesetzt sind, wieso kann dies auch durch eine einfache Delegation ohne Ordination ausgeübt werden? Zu den Schwierigkeiten des ökumenischen Dialogs zwischen den Konfessionen kommt die Uneinigkeit der Konfessionen untereinander hinzu.

Zur Frage des Vorsteherdienstes kommt noch hinzu, das GTH die exklusive Verbindung von Weihe und eucharistischem Vorsteherdienst aufheben möchte.<sup>25</sup> Dies wird durch den *sensus fidei* begründet. Diese Aussage hebt den oben genannten Widerspruch jedoch nicht auf. Wenn einerseits von der katholischen Tradition bekannt wird, dass nur die Priesterweihe zum Vorsteherdienst in der Eucharistie befähigt (= Es ist der Fall, dass p) und von der evangelischen Tradition dies auf Grundlage des Textes der EKD bestritten wird (= Es ist der Fall, dass nicht p), gibt es nur drei Lösungen. Die erste bestünde darin diesen Widerspruch einfach hinzunehmen. Damit erübrigt sich aber jede weitere argumentative Debatte in der Theologie. Das Nicht-Widerspruchsprinzip ist für die Vernunft fundamental. Die zweite Möglichkeit besteht darin, die Aussagen zu kontextualisieren: Es ist der Fall, dass in K p. Es ist der Fall, dass in E nicht p. Allerdings wäre damit die katholische Tradition mit ihrem Anspruch *de facto* aufgehoben und die Verbindung

<sup>23</sup> EKD, Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh<sup>6</sup>2010, 53 (Nr. 3.8).

<sup>24</sup> GTH 6.2.3.

<sup>25</sup> Vgl. GTH 5.3.6.

von Priesterweihe und Eucharistievorsteher aufgelöst. Dann müsste die katholische Kirche konsequenterweise das evangelische Amtsverständnis übernehmen. Die dritte Lösung würde die umgekehrte Variante der zweiten Lösung darstellen. Mit anderen Worten: Eine tragfähige Lösung ist derzeit nicht in Sicht.<sup>26</sup>

Dieser letzte Punkt stellt einen Widerspruch dar ( $p = \neg p$ ). Entweder ist das geweihte Amt für die Feier des Herrenmahls notwendig oder nicht. Wenn es nur manchmal oder nur in einem bestimmten Kontext notwendig ist, dann ist es schlicht überhaupt nicht notwendig. Dieser logische Widerspruch ist offensichtlich. Deshalb gibt es einen bleibenden Widerspruch in der Ökumene zwischen katholischer und evangelischer Kirche. Auch guter Wille löst diesen Widerspruch nicht auf. Neben der strittigen Zuordnung von Gehalt und Gestalt, die in ihrer Konsequenz ein Kirchenverständnis mit donatistischer Note nach sich zieht und der offenen Frage des Gnadenverständnisses, ist dieser dritte Punkt nicht nur eine argumentative Unsauberheit, sondern schlicht ein logischer Widerspruch. Dieser Widerspruch kann nicht am Schreibtisch gelöst werden, denn er betrifft die konfessionelle Identität und die gottesdienstliche Praxis der Konfessionen. Soll der Widerspruch gelöst werden, müsste mindestens eine der Konfessionen ihr Amtsverständnis und ihre gottesdienstliche Praxis deutlich ändern.

Ich möchte die Argumentation von GTH von oben noch einmal anführen, um meine Argumentation zusammenzufassen.

1. Die Übereinstimmung im Abendmahls- / Eucharistieverständnis zwischen evangelischer und katholischer Kirche ist sehr groß.
2. Die verbleibenden Differenzen stellen keinen theologischen Widerspruch mehr dar.
3. Das Amtsverständnis fällt in den Bereich von Prämisse 1 und 2.
  - 3.1 Die apostolische Sukzession im katholischen Sinn drückt das gleiche aus wie die *successio Verbi* in der evangelischen Tradition.
  - 3.2 Gemäß dem *sensus fidei* sind der Gehalt der Eucharistie- / Abendmahlsfeier und die Frage nach dem Vorsteherdienst zu trennen.
4. Im Amtsverständnis besteht eine ausreichend große Übereinstimmung, sodass es der eucharistischen „Gastfreundschaft“ nicht im Weg steht.

Ich habe dargelegt, warum ich die Teilprämissen 3.1 und 3.2, die die inhaltliche Ausformulierung von Prämisse 3 sind, für falsch halte. Damit ist Prämisse 3 als falsch erwiesen. Deshalb kann auch die Schlussfolgerung von GTH nicht gehalten werden.

Ich halte den Konsens im Abendmahls- / Eucharistieverständnis in GTH theologisch für nicht tragfähig. Das katholische Verständnis der Eucharistie ist wesentlich mit dem Priesteramt verbunden. Deshalb kann es aus katholischer Perspektive keinen Konsens in der Abendmahls- / Eucharistiefra ge ohne Konsens zum kirchlichen Amt geben.

---

<sup>26</sup> GTH scheint in 8.1 Lösung 2 zu präferieren.

### 1.3 Ökumenischer Dialog auf internationaler Ebene

Der internationale ökumenische Dialog hat in der langen Zeit seines Bestehens einiges hervorgebracht, was bisher auch in der ökumenischen Theologie in Deutschland kaum rezipiert wurde. Die Lima-Erklärung des ÖRK von 1982 ordnet die apostolische Sukzession bereits in die apostolische Tradition der Kirche als ganze ein.<sup>27</sup> Sie sieht jedoch in der apostolischen Sukzession kein austauschbares Element, das durch andere Formen ersetzt werden könnte. In Bezug auf die Kirche unterschiedlicher Tradition und Stellung zur bischöflichen Sukzession gibt die Erklärung unterschiedliche, aber hilfreiche Hinweise. Den Kirchen, die die bischöfliche Sukzession bewahrt haben, empfiehlt die Erklärung: „Kirchen, die die bischöfliche Sukzession bewahrt haben, werden gebeten, sowohl den apostolischen Inhalt des ordinierten Amtes in Kirchen anzuerkennen, die eine solche Sukzession nicht bewahrt haben, als auch die Existenz eines Amtes der Episkopé in verschiedenen Formen in diesen Kirchen.“<sup>28</sup> Der Inhalt des Amtes (Beispiel: Verkündigung des Evangeliums) kann anerkannt werden, ohne damit gleich eine Anerkennung des Amtes im Sinne des eigenen Amtes in der bischöflichen Sukzession zu erklären. Auch die Form der Funktion des bischöflichen Amtes als Episkopé soll – zumindest als Bewahrung der Funktion – anerkannt werden. Damit wäre noch keine vollständige Anerkennung der Ämter gegeben, aber es wäre ein inhaltlicher Fortschritt. Zu dem gehört natürlich auch die andere Perspektive:

„Kirchen ohne bischöfliche Sukzession, die in treuer Kontinuität zum apostolischen Glauben und seiner Sendung leben, haben ein Amt des Wortes und der Sakramente, wie es durch den Glauben, die Praxis und das Leben dieser Kirchen klar bezeugt wird. Diese Kirchen werden gebeten, zu erkennen, daß die Kontinuität mit der Kirche der Apostel durch aufeinanderfolgende Handauflegungen der Bischöfe tiefen Ausdruck findet und daß, obwohl ihnen vielleicht die Kontinuität der apostolischen Tradition nicht fehlen mag, dieses Zeichen jene Kontinuität stärken und vertiefen wird. Sie müssen vielleicht das Zeichen der bischöflichen Sukzession wieder neu entdecken.“<sup>29</sup>

Auch wenn diese Vorschläge theologische Statements sind, geht es ihnen nicht nur um eine Neubewertung der bestehenden Amtspraxis der Konfessionen. Die vorsichtige Formulierung deutet bereits an, dass hier eine Änderung in der jeweiligen Amtsübergabe bzw. -ausübung bedacht werden soll. Das ist methodisch ein anderer Ansatz, als wir ihn in GTH finden. Die Änderung in GTH zielt nur auf die jeweilige Sicht der anderen Konfession. Die Amtspraxis der jeweiligen Konfession bleibt unberührt. Das ist eine sehr optimistische Methode. Sie scheitert aber an ihrem eigenen Idealismus.

Im offiziellen Dialog zwischen der lutherischen Kirche und der katholischen Bischofskonferenz der USA sind beide zu erstaunlichen Übereinstimmungen gekommen, die deutlich weiter gehen als die Ergebnisse in Deutschland.

---

<sup>27</sup> Vgl. *William Henry Lazareth*, Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen, [Überarb. der dt. Übers.] Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt am Main<sup>10</sup>1982, 3.4.2.

<sup>28</sup> Ebd., 3.6.

<sup>29</sup> Ebd., 3.6.

1. Als spezifische Funktion („essential and specific function“) des ordinierten Amtes wird die Versammlung des Gottesvolkes, die Verkündigung des Wortes und die Feier der Sakramente genannt.<sup>30</sup>
2. Der Ursprung des ordinierten Amtes wird in Gott selbst gesehen und das Amt ist damit wesensnotwendig („necessary for the being of the church“) für die Kirche. Es handelt sich um keine Delegation der Gemeinde.<sup>31</sup>
3. Das kirchliche Amt ist Ausdruck des apostolischen Charakters der ganzen Kirche („the ordained ministry belongs to the essential elements that express the church’s apostolic character“).<sup>32</sup>

Hier sind substantielle inhaltliche Übereinstimmung gefunden worden. Betrachtet man dagegen die Übereinstimmungen in GTH fällt der Unterschied auf:

„Die Ordination, die für die Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament und damit auch für die Leitung des Abendmahls / der Eucharistie vorausgesetzt ist, geschieht nach römisch-katholischem und evangelischem Verständnis im Gottesdienst unter Handauflegung und Gebet. Die Handauflegung ist das Zeichen der Berufung und der Bitte um das Herabkommen des Heiligen Geistes, um das im Ordinationsgebet gebetet wird.“<sup>33</sup>

Das äußere Zeichen (Gestalt) ist gleich. Der Inhalt (Gehalt) wird als Herabkommen des Heiligen Geistes bezeichnet. Nach katholischem Verständnis ist dies notwendige Bedingung, um der Feier des Herrenmahls vorstehen zu können. Nach evangelischem Verständnis handelt es sich um die Ordnung der Taufgnade, die jetzt im Hinblick auf die Gemeinde ausgeübt werden soll. Das sind zwei inhaltlich sehr unterschiedliche Aspekte. Sie werden unter einem Begriff zusammengefasst, obwohl keine inhaltliche Übereinstimmung gegeben ist.

## 2. Neuausrichtung des ökumenischen Dialogs

In GTH kommt der Begriff „Verständnis“ über 40 Mal vor. In Kombination mit anderen Begriffen wird er zum „Mahlverständnis“ oder zum „Amtsverständnis“ oder auch zum „Kirchenverständnis“. Immer meint der Begriff aber primär die intellektuelle Seite von „Verständnis“. Es ist nicht die emphatische Einsicht oder die Übereinstimmung gemeint, sondern die intellektuelle Deutung eines Sachverhalts. Ist das die richtige Ebene der Ökumene? Kann die Einheit der Kirche intellektuell am Schreibtisch hergestellt werden? Ist alles nur ein Missverständnis, das ausgeräumt werden muss? Diese Fragen drücken ein ernstes Anliegen aus. Mir scheint hier eine Verkürzung der ökumenischen Theologie im Sinne eines intellektuellen Konstruktivismus zu erfolgen. Dafür ist die Apostolische

---

<sup>30</sup> Vgl. *Evangelical Lutheran Church in America and United States Conference of Catholic Bishops, Declaration on the way. Church, ministry, and Eucharist*, Minneapolis 2015, 45.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., 43.

<sup>32</sup> Vgl. ebd., 41.

<sup>33</sup> GTH 6.2.4.

Sukzession ein hervorragendes Beispiel. Es geht darin – aus der Perspektive des Zweiten Vatikanischen Konzils – gar nicht um das *Amtsverständnis*. Der Mangel der protestantischen Kirchen und Gemeinschaften nach UR 2 ist nicht in einer fehlerhaften Theologie seitens der Protestanten begründet. Der Grund ist der Verlust der apostolischen Amtssukzession im 16. Jahrhundert. Diese Deutung mag in ihrer Deutlichkeit heute nicht mehr so gesehen werden. Aber daraus zu folgern, dass die Differenzen zwischen den Kirchen rein intellektueller oder sprachlicher Natur seien und nicht Differenzen in Bezug auf Tatsachen ausdrücken, erschließt sich mir nicht. Was meine ich mit dieser tatsächlichen Differenz? Die Differenz beruht hier auf einem Sachverhalt. Dieser ist eine Verknüpfung von Tatsachen und deren Deutung. Zu den Tatsachen gehört, dass sich im 16. Jahrhundert kein katholischer Bischof der Reformation angeschlossen hat. Zu den Tatsachen gehört, dass die Ordinationen in den neuen Landeskirchen nicht von Bischöfen durchgeführt wurden. Zur Deutung dieser Tatsachen gehört, dass die Weihehandlung im katholischen Verständnis von einem Bischof durchgeführt wird. Wenn in der ökumenischen Theologie der Ämter eine Anerkennung der Ämter gelingen soll, ist dies auf dem Weg der Vorstellung einer presbyterialen Sukzession möglich. Die Tatsachen werden anerkannt und eine Deutung wird sachgemäß modifiziert. Aber auch dies würde eine Setzung neuer Tatsachen (evtl. bedingte Weihe – zumindest der Bischöfe) voraussetzen. Dieser Weg wird in GTH nicht besprochen. In GTH werden die Tatsachen angenommen, dann aber eine Deutung dazu geliefert, die die genannten Tatsachen für die Deutung und damit den Sachverhalt überflüssig machen. Folglich ist auch keine Tatsachenhandlung notwendig, um den Sachverhalt mithilfe neuer Tatsachen und einer modifizierten Deutung zu sanieren. Nach GTH muss allein das Verständnis geändert werden und die Praxis (die Tatsachensetzungen innerhalb eines Verständnismusters) bleiben unverändert. Das gilt in einem ersten Schritt nur für die Weitergabe des Amtes. Als zweites kommt die Verbindung zwischen Priesteramt und Eucharistie hinzu. Auch an diesem Punkt wird ein neues Verständnis etabliert. Dieses besagt, dass zwischen beiden kein notwendiger Zusammenhang besteht. Die theologischen Folgen für das Amtsverständnis werden allerdings nicht diskutiert. Denn die katholische Kirche kennt sogar ein Weiheamt, das nicht der Feier der Eucharistie vorstehen kann: die Diakone. Die katholische Kirche kennt auch ein nicht-ordiniertes Amt, das ebenfalls dauerhaft und öffentlich ausgeübt wird: Pastoralreferenten. Was bedeutet die Beendigung der exklusiven Bindung von Priesteramt und Eucharistie aneinander für diese Ämter?

Diese Frage führt wieder zum Modell von Gestalt und Gehalt zurück. Kann es eine Gestalt geben, die endgültige Bedeutung im Glauben beanspruchen kann? In GTH wird die Gestalt allein vom Gehalt (schriftgemäßes Bekenntnis) bestimmt. Es ist mir zwar immer noch ein Rätsel, wie dies ohne jede Gestalt geschehen soll, aber das möchte ich jetzt einmal beiseite lassen. Das Christentum ist eine Offenbarungsreligion, die sich darauf beruft, dass sich innerhalb der Geschichte die Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus ereignet hat. In allem Vorläufigen und Kontingentem dieser Welt hat sich Endgültiges ereignet.<sup>34</sup> Die dogmatische Relevanz dieses Satzes darf auf keinen Fall unterschätzt werden. Das Prinzipielle in der Theologie ist nicht abstrakt. Von dieser Konstitution des Christli-

---

<sup>34</sup> Vgl. *Hans Urs von Balthasar*, *Der antirömische Effekt* (Herderbücherei 492), Freiburg im Breisgau 1974, 76.

chen ist es – im Rückblick natürlich – nicht erstaunlich, dass sich bestimmte Gestalten in der Kirche mit einem Anspruch auf endgültigen Gehalt etabliert haben. Dazu zählt in erster Linie das Neue Testament. Dann zählen das Glaubensbekenntnis dazu und ebenso das kirchliche Amt, wenn es denn als Fortführung des apostolischen Dienstes und der Bevollmächtigung der Apostel von Christus her verstanden wird. Erst diese inkarnatorische Logik verweist die Theologie immer wieder in das Dilemma von Geschichte und Offenbarung. Kein Theologe kann dem entfliehen.

Auch die Berufung auf ein schriftgemäßes Bekenntnis bringt uns nicht aus diesem Dilemma heraus. Auch dieses Bekenntnis bedarf der Worte als einer Gestalt, dieses Bekenntnis beruft sich auf die Schrift, die in ihrer eigenen Existenz Zeugin für dieses Ineinander von Gott und Welt, von Heiligem Geist und kirchlicher Autorenschaft ist. Deshalb können die geschichtliche Dimension und die tatsächliche Praxis der Kirche nicht außen vor bleiben. In dieser Suche nach der differenzierten Einheit beider bei aller bleibenden Verschiedenheit muss die Klärung der donatistischen Amtsfrage gesehen werden. Die Gestalt des Amtes kann ihren geistlichen Zweck durchaus erfüllen, auch wenn der Gehalt des Bekenntnisses des Amtsträgers nicht anerkannt wird. Die Gestalt ist eben nicht einseitig nur vom Gehalt (als persönliches Bekenntnis verstanden) abhängig, sondern hat eine objektive Komponente, die dem je persönlichen Bekenntnis des Amtsträgers entthoben ist. Die Bestimmung dieser differenzierten Einheit ist wesentliche Aufgabe der Theologie. Deshalb kann es keine ökumenische Lösung am Schreibtisch geben.

Neben diesen inhaltlichen Punkten, die weiterhin im ökumenischen Dialog offen sind, möchte ich für das methodische Vorgehen im ökumenischen Dialog auf der Ebene der Theologie (!) eine Veränderung vorschlagen.

### *2.1 Das Trennende vor das Gemeinsame stellen.*

Dieser Satz darf – natürlich in umgekehrter Reihenfolge – bei keiner ökumenischen Veranstaltung fehlen. In der Theologie muss er aber so herum Geltung haben. Der Theologie ist aufgetragen, die Unterschiede und Differenzen klar zu benennen und diese dann zu bearbeiten. Die Verschleierung bleibender Differenzen hinter unklaren Formulierungen und Begriffe mit weiter Extension ist gerade nicht die Aufgabe der Theologie. Da es sich hier um einen Dialog auf intellektueller Ebene handelt, können die Unterschiede in der Sache deutlich gemacht werden. Der Satz ist also nur deshalb angebracht, weil die rationale Diskussion in der Theologie – dem Ideal nach – auf der Sachebene angesiedelt ist. Die Theologie ist nicht der Platz unehrlicher Freundlichkeiten.

### *2.2 Dialog ist erfolgsoffen.*

Für keinen Dialog gibt es eine Erfolgsgarantie. Das Fehlen einer Übereinkunft kann deshalb nicht mit dem mangelnden Willen der Teilnehmer begründet werden. Das mag im Einzelfall zutreffen, ist aber keine generelle Diagnose. Es ist durchaus möglich, dass Punkte erreicht werden, an denen eine Übereinstimmung nicht möglich ist, da man auf

eine diametrale Entscheidung trifft. Das gilt im Besonderen für den ökumenischen Dialog, da alle Gesprächspartner von ihrem Verständnis der christlichen Offenbarungswahrheit ausgehen.<sup>35</sup>

### 2.3 Dialog darf die konfessionelle Identität nicht auf Bekenntnistexte reduzieren.

„Wer nur die Bekenntnistradition ohne Beachtung der konfessionellen Identität bedenkt, verfällt – um zwei Arbeitsbegrifflichkeiten aus der Philosophiegeschichte zu bemühen – in einen Dogmatismus, der Glaubensvollzüge nur als Gefüge von Lehrsätzen erfassen kann; wer umgekehrt den Glauben nur durch eine Bestandsaufnahme der zu einer bestimmten Zeit vorhandenen konfessionellen Identitäten betrachtet, endet bei einem radikalen Empirismus, dem die normative Struktur christlichen Lebens entgeht.“<sup>36</sup>

Diesem methodischen Grundsatz von Michael Seewald möchte ich mich gerade auch in Bezug auf die dargelegte inkarnatorische Logik des Christentums anschließen.

### 2.4 Glaube und Konfessionszugehörigkeit

Das Bild der Kirchen ist theologisch formuliert und durchdacht. Die faktische Zugehörigkeit von Gläubigen zu einer der großen christlichen Konfessionen in Deutschland ist dagegen meistens soziologisch bedingt. Als unausgesprochenes Thema des ökumenischen Dialogs ist auch die Frage nach einer Volks- oder Bekenntniskirche zu behandeln. Darin ist zu klären, welche theologische Rolle die Konfessionszugehörigkeit eines Christen spielt. Es macht einen Unterschied, ob über das Verhältnis von zwei Bekenntnisgemeinschaften oder über das Verhältnis einer Kirche zu einzelnen Christen einer anderen Konfession gesprochen wird.

### 2.5 Kritisieren anstatt beschuldigen

Ja, ich halte GTH für keinen guten theologischen Entwurf. Die Gründe in Bezug auf das Amtsverständnis habe ich in diesem Artikel dargestellt. Meine Absicht war, dies sachlich zu tun: Kritik ist theologisch, Beschuldigungen nicht. Deshalb stört mich ein Satz aus GTH besonders: „Abendmahlsgemeinschaft ist möglich, wenn sie ernsthaft gewollt wird.“<sup>37</sup> Nein! Der ökumenische Dialog in der Theologie ist keine Frage des Willens, sondern eine Frage der Argumente und der jeweiligen konfessionellen Identitäten. Die Aussage aus GTH hat demnach in einem theologischen Statement nichts verloren. Mir ist durchaus bewusst, dass einem Argument zugestimmt werden muss und dieses – gerade auch in der Theologie – nicht eigenmächtig wirken kann. Der Wille der Beteiligten ist

---

<sup>35</sup> Vgl. *Christoph Bruns*, Zur grundsätzlichen Problematik des ökumenischen Dialogs, in: *ThPh* 94 (2019) 1–27, hier 7.

<sup>36</sup> *Michael Seewald*, Bekenntnistradition und konfessionelle Identität: Perspektiven zur Methodik des lutherisch-katholischen Dialog, in: *ThP* 91 (2016) 571–591, hier 587.

<sup>37</sup> GTH 5.2.4.

daher nicht außen vor. Wenn aber allein der mangelnde Wille zum Problem erklärt wird, verlagert sich die ganze Diskussion auf die Beziehungsebene. Dies bedeutet dann Abbruch des theologischen Dialogs.

The question of the ecclesial ministry is the crucial point in the ecumenical dialog between the Catholic and protestant churches. The document "Together at the Lord's table" by the Ecumenical Study Group of Protestant and Catholic Theologians proposes a solution which will be discussed in the present article: despite remaining differences, the churches share large enough commonalities so the distinctions do not express inconsistencies anymore. The present article focuses on the matter of the apostolic succession and the connection of the ecclesial and the presiding ministry in the Eucharistic mass.